



Rechtsausschuss

2018/2169(DEC)

11.12.2018

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Haushaltskontrollausschuss

zur Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017, Einzelplan IV – Gerichtshof (2018/2169(DEC))

Verfasser der Stellungnahme: Pavel Svoboda

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. begrüßt, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans im Haushaltsjahr 2017 eine sehr hohe Verwendungsquote in Bezug auf die endgültigen Mittel (98,69 %) erreicht wurde, die höher ausfiel als im Jahr 2016 (98,23 %);
2. weist darauf hin, dass der Gerichtshof seine Entscheidungen in einwandfreier Qualität und innerhalb einer angemessenen Frist zu fällen hat und als Organ der EU sicherstellen muss, dass er die ihm zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel möglichst effizient und wirksam und entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung einsetzt;
3. betont, dass der Haushalt des Gerichtshofs ein reiner Verwaltungshaushalt ist und dass etwa 75 % der Ausgaben auf Mitglieder und Personal des Organs und die restlichen Ausgaben auf Gebäude, Mobiliar, Informationstechnologie und verschiedene Sachausgaben entfallen;
4. betont jedoch, dass die Einführung der ergebnisorientierten Haushaltsplanung nicht nur für den Haushaltsplan des Gerichtshofs insgesamt, sondern auch für die Festlegung von spezifischen, messbaren, ausführbaren, realistischen und zeitgebundenen Zielen (SMART) für die einzelnen Abteilungen und Referate und die jährliche Personalplanung sowie für die Festlegung relevanter Indikatoren für die Ausarbeitung der Haushaltsvoranschläge des Organs gelten sollte; fordert den Gerichtshof daher auf, den Grundsatz der ergebnisorientierten Haushaltsplanung bei seinen Tätigkeiten umfassender zur Anwendung zu bringen;
5. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2017 wie in all seinen Berichten seit 2010 keine Bemerkungen zum Gerichtshof vorgebracht hat;
6. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem im September 2017 veröffentlichten Sonderbericht Nr. 14/2017 über die Beurteilung der Effizienz des Gerichtshofs der Europäischen Union bei der Bearbeitung von Rechtssachen anerkannte, dass der Gerichtshof bedeutende seine Organisation und seine Verfahren betreffende Maßnahmen ergriffen hatte, um die effiziente Behandlung von Rechtssachen zu verbessern;
7. weist darauf hin, dass der Rechnungshof auch weitere Verbesserungen vorschlägt, etwa die Umsetzung eines integrierten Systems für die Behandlung von Rechtssachen;
8. weist auf die Empfehlung des Rechnungshofs hin, der zufolge der Gerichtshof bei der Bearbeitung der einzelnen Rechtssachen aktiver vorgehen und dabei angemessene Fristen einhalten und die tatsächliche Nutzung der Personalressourcen überwachen sowie gleichzeitig weitere Maßnahmen zur Konsolidierung der Verwaltungsverfahren annehmen sollte;
9. weist darauf hin, dass sich eine flexiblere Zuteilung der verfügbaren Rechtsreferenten

positiv auf die allgemeine Effizienz des Gerichtshofs auswirken könnte;

10. stellt fest, dass die Rechtsprechungsstatistiken der beiden Gerichte, aus denen sich der Gerichtshof der Europäischen Union zusammensetzt, für das Jahr 2017 bezüglich der durchschnittlichen Verfahrensdauer den Trend der letzten Jahre bestätigen, d. h. die Verfahrensdauer ist auf einem zufriedenstellenden Niveau geblieben und konnte beim Gericht der Europäischen Union dank der Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz weiter verkürzt werden (durchschnittliche Verkürzung von 2,4 Monaten gegenüber 2016 und sogar von 10,6 Monaten gegenüber 2013), während beim Gerichtshof die durchschnittliche Dauer bei Vorabentscheidungsverfahren unter 16 Monaten gehalten werden konnte (15,7 Monate im Jahr 2017), was lediglich geringfügig länger ist als im Jahr 2016 (und zwar um 0,7 Monate) und darin begründet liegt, dass dem Gerichtshof einige äußerst komplexe Rechtsvorschriften zur Auslegung vorgelegt wurden;
11. begrüßt die Empfehlung des Rechnungshofs, wonach die Zeitrahmen weiter verfeinert werden sollten, indem die Besonderheiten der einzelnen Verfahrensarten und die Komplexität der Rechtssachen berücksichtigt werden;
12. begrüßt, dass die beiden Gerichte, aus denen sich der Gerichtshof der Europäischen Union zusammensetzt, im Jahr 2017 insgesamt 1 594 Rechtssachen abschließen konnten, was den allgemeinen Trend eines starken Anstiegs der Rechtsprechungstätigkeit im Zeitraum 2010–2017 bestätigt, und betont, dass diese wichtige Entwicklung in Zukunft hoffentlich anhält;
13. gelangt zu dem Schluss, dass der Gerichtshof diese positiven Ergebnisse weiter verbessern könnte, indem er die Möglichkeit prüft, bei der Bearbeitung einzelner Rechtssachen aktiver vorzugehen, indem er auf individuell festgelegte Fristen zurückgreift und den tatsächlichen Personaleinsatz überwacht; betont, dass die Leistungsmessung auf dieser Grundlage anstatt mithilfe indikativer Fristen, die als Durchschnittswert einzuhalten sind, dem Management Informationen sowohl über Problemfälle als auch über vorbildliche Verfahrensweisen liefern würde; betont, dass diese Informationen auch dafür genutzt werden könnten, die Leistungsberichterstattung so zu verbessern, dass die Rechenschaftspflicht gestärkt wird, indem Einblicke in das ordnungsgemäße Funktionieren des Gerichtshofs und die Verwendung seiner ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen gewährt werden;
14. begrüßt die stete Zunahme der Zugriffe auf die Anwendung „e-Curia“ (Anzahl der Zugangskonten: 4 354 im Jahr 2017 gegenüber 3 599 im Jahr 2016), und den Umstand, dass seit 2016 alle Mitgliedstaaten „e-Curia“ verwenden, was zeigt, dass das Bestehen und die Vorteile dieser Anwendung stärker im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert werden konnten; teilt dennoch die Ansicht des Rechnungshofs, wonach die mögliche Einführung eines integrierten IT-Systems dazu beitragen könnte, dass Rechtssachen effektiver behandelt werden können;
15. zeigt sich besorgt angesichts des Umstands, dass bei der Ausgestaltung der Autorität des Gerichtshofs der Rechenschaftspflicht - im Gegensatz zu Grundsätzen wie der Legitimität, Anpassungsfähigkeit oder Transparenz - bislang relativ wenig Beachtung geschenkt wurde;
16. begrüßt die Einrichtung des „Europäischen Justiziellen Netzes“, das die

Verfassungsgerichte und obersten Gerichtshöfe der Mitgliedstaaten umfasst und vom Gerichtshof koordiniert wird.

17. erachtet es als wesentlich, dass die Organe der EU die Bürger vertreten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das vom Parlament und dem Rat festgelegte Ziel verwirklicht werden muss, wonach bei der Ernennung der neuen Richter des Gerichtshofs eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen erreicht werden muss;

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	10.12.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 18 - : 0 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Joëlle Bergeron, Jean-Marie Cavada, Kostas Chrysogonos, Mady Delvaux, Mary Honeyball, Sajjad Karim, Sylvia-Yvonne Kaufmann, António Marinho e Pinto, Julia Reda, Evelyn Regner, Pavel Svoboda, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Sergio Gaetano Cofferati, Luis de Grandes Pascual, Tiemo Wölken, Kosma Złotowski

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

18	+
ALDE	Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto
ECR	Kosma Złotowski
EFDD	Joëlle Bergeron
GUE/NGL	Kostas Chrysogonos
PPE	Daniel Buda, Luis de Grandes Pascual, Pavel Svoboda, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
S&D	Sergio Gaetano Cofferati, Mady Delvaux, Mary Honeyball, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Evelyn Regner, Tiemo Wölken
VERTS/ALE	Julia Reda

0	-

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen